

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie
Dezernat II, Amt für Baurecht und Denkmalschutz

**Änderungen der Richtlinien des
Förderprogramms rationelle
Energieverwendung**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung	Handzeichen
Umweltausschuss	07.11.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	15.11.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Umweltausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt die Änderungen des Förderprogramms rationelle Energieverwendung.

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
UM 1	+	Umweltsituation verbessern
UM 2	+	Dauerhafter Schutz von Luft und Klima
UM 3	+	Verbrauch von Rohstoffen vermindern
UM 4	+	Klima- und Immissionsschutz vorantreiben
UM 8	+	Umweltbewusstes Handeln und Eigeninitiative fördern
		Begründung: Durch das Förderprogramm rationelle Energieverwendung werden der Rohstoffverbrauch minimiert, der Energieverbrauch reduziert, CO ₂ -Emissionen vermieden und damit aktiver Klimaschutz vorangetrieben.
QU 2	+	Ziel/e: Investitionen fördern, die einen gleichermaßen sozialen, ökonomischen und ökologischen Nutzen aufweisen Begründung: Durch das Förderprogramm werden Investitionen im Baugewerbe mit ökologischen, sozialen und ökonomischen Komponenten gefördert.
AB 4 AB 15		Ziel/e: Stärkung von Mittelstand und Handwerk Kommunale Wirtschaftsförderung regional einbinden Begründung: Durch das Förderprogramm werden Handwerk, Architekten, Ingenieure, lokale Bauwirtschaft und damit der Mittelstand gefördert.
WO 3 WO 6 WO 9 WO 10	+	Ziel/e: Wohnungsbau und Beschäftigungspolitik verknüpfen Wohnungen und Wohnumfeld für die Interessen aller gestalten Ökologisches Bauen fördern Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Wohnungsmarktes auf regionaler Ebene Begründung: Durch das Förderprogramm werden Investitionen in Wohnungsbau und Wohnungssanierung ausgelöst. Durch die energetischen und ökologischen Anforderungen werden Akzente für die Wohnqualität gesetzt. Durch die energetischen Anforderungen werden die Nebenkosten für Mieter reduziert.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine



II. Begründung:

Einleitung

Zum 1. Oktober 2007 trat die novellierte Energieeinsparverordnung 2007 (EnEV) in Kraft. Die Anpassungen an die energetischen Anforderungen der EnEV 2007 und die neuen Richtlinien der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt für zinsverbilligte Darlehen für Altbau und Neubau machen eine Anpassung der Richtlinien des Förderprogramms rationelle Energieverwendung erforderlich. Ziel des Förderprogramms rationelle Energieverwendung der Stadt war und ist es, energiesparende Sanierungsmaßnahmen auszulösen und dabei über die Anforderungen des Bundes und des Landes hinauszugehen. Es wird damit ein Anreiz geschaffen über die gesetzlichen Anforderungen hinaus stärker zu dämmen bzw. im Neubau einen höheren energetischen Standard zu realisieren als dies vom Bundesgesetzgeber vorgeschrieben ist.

Einige der Maßnahmen, die 1993 bzw. in den Folgejahren in das Förderprogramm aufgenommen wurden, sind mittlerweile Stand der Technik geworden. Andere Techniken, wie beispielsweise Dreischeibenwärmeschutzverglasung oder Lüftungsanlagen sind technisch ausgereift und von zahlreichen Herstellern auf dem Markt verfügbar aber nach wie vor keine gängige Praxis bei Sanierung und Neubau. Durch die Förderung dieser Maßnahmen werden Anreize für den Einsatz dieser Techniken gegeben, die breite Markteinführung unterstützt und weitere Energieeinsparpotentiale und CO₂-Reduktionspotentiale bei der Altbausanierung und im Neubau erschlossen.

In der Übersichtstabelle finden Sie eine Zusammenstellung der Maßnahmen

Was wird gefördert?	Energetische Anforderungen max. U-Werte (neu)	Energetische Anforderungen max. U-Werte (alt)	Förderhöhe (neu)	Förderhöhe (alt)
Außenwanddämmung	0,2 W/m ² K	0,3 W/m ² K	25 €/m ²	26 €/m ²
Dach (Auf-, Zwischen- oder Untersparrendämmung)	0,2 W/m ² K	0,2 W/m ² K	15 €/m ²	16 €/m ²
Dreischeibenwärmeschutzverglasung mit Standard-Rahmen (außer PVC)	$U_{g\leq} 0,7 \text{ W/m}^2 \text{ K}$	-	30 €/m ²	-
Dreischeibenwärmeschutzverglasung und Passivhaus-Fensterrahmen	$U_{g\leq} 0,7 \text{ W/m}^2 \text{ K}$ $U_{w\leq} 0,8 \text{ W/m}^2 \text{ K}$	$U_{g\leq} 0,7 \text{ W/m}^2 \text{ K}$	50 €/m ²	52 €/m ²
Passivhäuser (PH)	Anforderungen des PH-Instituts Darmstadt	Anforderungen des PH-Instituts Darmstadt	10.000 € pro EFH MFH: 70 €/m ² Wohnfläche max. 7.000 €/WE	5.200 € pro EFH MFH: 3.100 € pro WE
Was wird aus dem Förderprogramm gestrichen?				
Zweischeibenwärmeschutzverglasung	-	1,1 W/m ² K	-	26 €/m ²
Niedrigenergiehäuser (NEH)	-	RAL-Gütezeichen	-	EFH 2.600 € MFH 1.600 € pro WE

Was wird neu gefördert?				
Böden gegen Außenluft (<i>analog Dach-/Dachboden</i>)	0,2 W/m ² K	0,3 W/m ² K	15 €/m ²	
Böden und Wände gegen unbeheizte Räume (z.B. Wohnraum gegen Keller)	0,3 W/m ² K	-	10 €/m ²	
Dachboden/oberste Geschossdecke (<i>analog Dachdämmung</i>)	0,2 W/m ² K	-	15 €/m ²	
Lüftungsanlage	mit Wärmerückgewinnungsgrad von mind. 80%	-	1.000 € pro WE im Altbau und Neubau (aber nicht im PH)	
Blower-Door-Test	In Kombination mit geförderten Maßnahmen der Stadt	-	75 €	

Begründung der Änderungsvorschläge

Die Eurobeträge wurden abgerundet, sie erleichtern die Verwaltungspraxis und sind leichter kommunizierbar. Die alten Zahlen 16 € und 26 € wurden im Zuge der Euroumstellung eingeführt.

Anpassung bestehender Förderungen:

1. Die Anforderungen an die **Außenwanddämmung** werden verschärft, da die KfW 2007 mittlerweile für zinsverbilligte Darlehen die Anforderungen an die U-Werte verschärft hat. Die Stadt will mit ihrem Förderprogramm energetische Akzente setzen und CO₂-Emissionen in privaten Haushalten reduzieren und erhöht daher die Anforderungen für die Außenwanddämmung. Darüber hinaus sind zwischenzeitlich Dämmstoffe mit weiter verbesserter Dämmwirkung auf dem Markt.

2. Die Anforderungen an die **Dachdämmung** bleiben unverändert, da die energetischen Anforderungen bereits über den Anforderungen der EnEV und der KfW liegen und im Altbau in vielen Fällen eine weiter erhöhte Dämmung nur schwer realisierbar bzw. mit hohen Kosten verbunden wäre. Es erfolgt lediglich eine Anpassung der Förderhöhe.

3. **Anträge auf Förderung einer Dreischeibenwärmeschutzverglasung** wurden bisher nicht gestellt. Die Anforderungen insbesondere an die energetischen Parameter des Rahmens sind sehr hoch. Die Rahmen werden bisher primär im Neubau und nicht bei der Altbausanierung eingesetzt. Deshalb soll zukünftig zwischen zwei Möglichkeiten der Förderung differenziert werden und zwar zwischen normalen und hochwärmegedämmten Rahmen. Die Förderung unterscheidet zwischen 30 € und 50 €, da ein wesentlicher Anteil der Mehrkosten für den Rahmen entsteht.

4. Der Fördersatz für **Passivhäuser** soll erhöht werden, da bisher im Rahmen des Förderprogramms rationelle Energieverwendung nur 5 Passivhäuser gefördert wurden. Durch die erhöhten Fördersätze sollen weitere Anreize für private Hausbesitzer, Bauträger und Wohnbaugesellschaften gegeben werden, Passivhäuser zu realisieren. Zudem stehen die Bebauung der Baugebiete Schollengewann, im Bieth und mittelfristig der Bahnstadt an.

Was wird aus dem Förderprogramm gestrichen?

Zweischeibenwärmeschutzverglasung wird aus der Förderung herausgenommen, da sie mittlerweile gängige Praxis bei der Fenstersanierung ist und hier primär über die Ausschlusskriterien von Tropenholz und PVC Einfluss auf das Rahmenmaterial genommen wurde.

Niedrigenergiehäuser werden in Zukunft nicht mehr gefördert, da sie Stand der Technik sind.

Was wird neu gefördert?

Böden gegen Außenluft sollen in Zukunft gefördert werden, da es energetisch sinnvoll ist, bei der Außenwanddämmung beispielsweise auch die Unterseiten auskragender Bauteile oder Einfahrten etc. zu dämmen.

Neu aufgenommen werden soll, die **Dämmung von Böden und Wänden gegen unbeheizte Räume** (z.B. Wohnraum gegen Keller).

Auch die **Dämmung der obersten Geschossdecke bzw. des Dachbodens soll aufgenommen werden**, da die Praxis gezeigt hat, dass die gesetzlichen Anforderungen der EnEV zur nachträglichen Dachbodendämmung nur in sehr wenigen Fällen greifen. Der Ausschluss der Dachbodendämmung hat in den letzten Jahren dazu geführt, dass in einigen Fällen die Dachschräge auch in solchen Fällen gedämmt wurde, in denen eine Dachbodendämmung sinnvoller gewesen wäre.

Die Förderung von **Lüftungsanlagen** in Altbauten, nach dem Standard der EnEV gebauten Häusern und Niedrigenergiehäusern reduziert den Energieverbrauch, denn über den Wärmetauscher kann die in der Abluft enthaltene Wärme an die Zuluft abgegeben werden. Dadurch wird weniger Energie zur Aufheizung der Frischluft benötigt. Zudem erhöhen sie die Wohnqualität und die hygienischen Verhältnisse. Bei Passivhäusern, die aus dem Programm zur rationellen Energieverwendung gefördert werden, kann die Förderung von Lüftungsanlagen nicht separat in Anspruch genommen werden, da die Lüftung mit Wärmerückgewinnung dort bereits integraler Bestandteil und durch die Passivhaus-Förderung berücksichtigt ist.

Mit dem **Blower-Door-Test** werden zuverlässig Luftdichtheit von Gebäuden gemessen, Leckagen während der Bauphase festgestellt und nach der Beseitigung der Schwachstellen die Qualität aller Maßnahmen zur Abdichtung der Gebäudehülle begutachtet und dokumentiert werden.

Die neuen Richtlinien werden im Dezember als amtliche Bekanntmachung im Stadtblatt veröffentlicht und treten am 01.01.2008 in Kraft. Sie werden danach in einer neuen Broschüre publiziert.

gez.

Dr. Eckart Würzner